



20. April 2026

Zahl: 2/212 – 2026 MSV Satzung-Vereinb.

# K U N D M A C H U N G

gemäß § 60 Absatz 1 Tiroler Gemeindeordnung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.03.2026 u.a. wie folgt beschlossen:

Zu TOP 10) Mittelschulverband Reutte: Beschluss über Änderung der Satzung (Vereinbarung und Satzung) – Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes „Mittelschulverband Reutte“.

Die Verbandsversammlung des Mittelschulverbandes Reutte hat in seiner Sitzung am 10.02.2026 die Änderung seiner Satzung und die Neufassung der Vereinbarung beschlossen.

Im nächsten Schritt sind diese Änderungen auch von jedem Gemeinderat entsprechend zu beschließen.

Da die bisherigen Satzungen aufgrund der Vorgaben des Landes auf zwei Dokumente (Vereinbarung und Satzung) aufgeteilt werden müssen, müssen daher dafür auch zwei Beschlüsse gefasst werden: einmal für die Vereinbarung und einmal für die Satzung selber. Es wurde ein Dokument mit der geänderten Satzung übermittelt. Die neue Satzung wird wie folgt dem Gemeinderat präsentiert:

## **SATZUNG**

### **Des Gemeindeverbandes „Mittelschulverband Reutte“**

Für den Gemeindeverband „Mittelschulverband Reutte“ wird nach § 129 Abs. 4 Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO), LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 35/2025, folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Organe**

Die Organe des Gemeindeverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsobmann

#### **§ 2 Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 135 Abs. 1 TGO aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.

Gemeinden, deren Anteil an der Mittelaufbringung des der Neuzusammensetzung der Verbandsversammlung vorangegangenen Finanzjahres des Gemeindeverbandes mehr als 20 v. H. beträgt, haben weitere Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Dabei kann jedoch höchstens ein weiterer Vertreter für je weitere angefangene 10 v. H. entsandt werden. Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderats der sie entsendenden Gemeinde sein. Ein solcher Vertreter scheidet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat auch aus der Verbandsversammlung aus.

Ein Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Bürgermeister-Stellvertreter der Reihe nach und bei dessen/deren Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes vertreten.

Der Verbandsversammlung gehört weiters gemäß § 136a TGO ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.

- (2) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen.

Jedenfalls obliegen ihr:

- a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters gemäß § 137 Abs. 1 TGO
  - b) die Wahl der Mitglieder des Überprüfungs-Ausschusses gemäß § 138 TGO
  - c) die Erlassung und die Änderung der Satzung gemäß § 133 Abs. 2 TGO
  - d) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss gemäß § 141 Abs. 4 TGO
  - e) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen gemäß § 141 Abs. 4 TGO zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen
  - f) die Beschlussfassung über die Errichtung von Neu- und Zubauten
- (3) Den Vorsitz in den Sitzungen der Versammlung führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.  
Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### § 3

#### Verbandsobmann

- (1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen.  
Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.  
Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde, aber zum Landtag wählbar sein.
- (2) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung nur beratende Stimme.
- (3) Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses, sofern ein solcher nicht besteht, der Verbandsversammlung vertreten.
- (4) Dem Verbandsobmann obliegen:
- a) die Einberufung der Verbandsversammlung
  - b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung
  - c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Besorgung aller **zur** Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten
  - d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung, jedoch im Rahmen entsprechender Beschlüsse
  - e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes
  - f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung
  - g) die Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereichs, die gemäß § 123 Tiroler Schulorganisationsgesetz nicht in den eigenen Wirkungsbereich fallen.

### § 4

#### Überprüfungsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Er besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.  
Kommt im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- (2) Für die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 TGO sinngemäß.

### § 5

#### Innere Organisation und Verwaltung

- (1) Zur administrativen Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Alle Organe des Gemeindeverbandes haben sich für die Besorgung ihrer Aufgaben dieser Geschäftsstelle zu bedienen. Die Geschäftsstelle ist die zentrale Einbringungsstelle für alle Angelegenheiten des Gemeindeverbandes. Die Geschäftsstelle ist mit einem fachlich geeigneten, in Verwaltungsangelegenheiten erfahrenen Bediensteten als Geschäftsstellensachbearbeiter zu besetzen, der unter unmittelbarer Aufsicht des Verbandsobmannes die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrzunehmen und für einen geregelten Geschäftsgang zu sorgen hat.
- (2) Die Geschäftsstelle ist beim Stadttamt Reutte einzurichten.

## **§ 6 Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes**

- (1) Die Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes umfasst Einzahlungen für die Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst und Einzahlungen für die laufende Wirtschaftsführung sowie Einzahlungen für die Anlegung einer Zahlungsmittelreserve.
- (2) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung fälliger, veranschlagter Auszahlungen des Haushaltes ist eine Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen anzulegen. Die Höhe der Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen ist so anzusetzen und zu halten, dass die Erfüllung ihres Zweckes gewährleistet ist.

## **§ 7 Aufwand und Überschuss**

- (1) Der durch Einnahmen nicht gedeckte Aufwand des Gemeindeverbandes ist, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist, auf die verbandsangehörigen Gemeinden in sinngemäßer Anwendung der §§ 77 bis 80 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 84/1991, zuletzt geändert durch LGBl. 43/2023, aufzuteilen.
- (2) Die Investitionsbeiträge tragen die verbandsangehörigen Gemeinden wie folgt:
  - a) Die Stadtgemeinde Reutte mit 41 v. H.;
  - b) Den Rest tragen die übrigen verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen nach dem amtlichen Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung.
- (3) Die Betriebsbeiträge tragen die verbandsangehörigen Gemeinden nach den Bestimmungen des § 79 Abs. 2 und 3 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes.
- (4) Vorschreibung und Entrichtung der nach Abs. 2 und 3 zu leistende Beiträge richten sich nach den Bestimmungen des § 81 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes.

## **§ 8 Fälligkeit und Entrichtung der Beitragsanteile der Verbandsgemeinden**

Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 31. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für das jeweilige Abrechnungsjahr zu leistende Beiträge schriftlich mitzuteilen. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Nachzahlungen sind von den Verbandsgemeinden nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss binnen einem Monat nach dem Erhalt der Vorschreibung zu entrichten. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben sind den Verbandsgemeinden auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen bzw. auf den nächstfolgenden Beitrag anzurechnen.

## **§ 9 Nachträglicher Beitritt bzw. Ausscheiden von Gemeinden**

- (1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach § 8 zu leisten. Nachträglich dem Verband beitretende Gemeinden haben darüber hinaus zur Investitionstätigkeit des Verbandes vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat den Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Festsetzung dieser Nachzahlung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen – der Verbandsversammlung. Allfällige Sachverständigenkosten sind von der beitragswilligen Gemeinde zu tragen.
- (2) Scheidet eine Gemeinde infolge Änderung des Schulsprengels für die Mittelschulen in Reutte innerhalb von 25 Jahren nach Inbetriebnahme der neu errichteten Mittelschule und Sportmittelschule Königsweg und/oder sonstiger neu errichteter Erweiterungsbauten aus dem Gemeindeverband aus, so werden ihr die nach § 7 Abs. 2 lit. a und b erbrachten Leistungen, vermindert um 4 % für jedes volle Jahr seit Inbetriebnahme der neu errichteten Bauten, rückvergütet.
- (3) Scheidet eine Gemeinde aus einem anderen als dem in Abs. 2 genannten Grund aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr eingebrachten Leistungen.

## **§ 10 Auflösung und Verwendung des Vermögens**

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung allfällig vorhandener Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist, sofern eine widmungsgemäße Weiterverwendung für die Mittelschulen in Reutte nicht möglich ist, auf die zum Zeitpunkt der Auflösung verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis der von ihnen für die Herstellung der Schulgebäude eingebrachten Leistungen aufzuteilen.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
- (2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 8 Abs. 1, erster Satz.

**§ 12**  
**Sinngemäße Geltung von Bestimmungen**

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation und die Organe des Gemeindeverbandes die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 35/2025, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Gemeindevorstand der Verbandsausschuss und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

**§ 13**  
**Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

Personenbezogene Begriffe in der Satzung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung des Gemeindeverbandes Mittelschulverband Reutte tritt mit ihrer Genehmigung (Bescheid) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Der Gemeinderat der Gemeinde Berwang beschließt die Satzung wie angeführt.

Abstimmungsergebnis:  
9 einstimmig dafür

An der Amtstafel der Gemeinde Berwang

angeschlagen am: 20. APR. 2026

abzunehmen am: - 5. MAI 2026

abgenommen am:



Der Bürgermeister:

  
.....  
(Dietmar Berktold)